

Anlage

zu Nummer 6.1 der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg zur Förderung der Arbeitsmarktintegration junger von Arbeitslosigkeit bedrohter oder betroffener Fach- und Arbeitskräfte im Land Brandenburg in der EU-Förderperiode 2021–2027 „Perspektive Job – Jugend in Ausbildung und Arbeit“

Hinweise zur Antragstellung und Projektauswahl

Anforderungen an die einzureichenden Konzepte und Beschreibung des Projektauswahlverfahrens unter Angabe der Bewertungskriterien

I. Anforderungen an die einzureichenden Konzepte

Im Zuge der Antragstellung ist ein aussagefähiges Konzept einzureichen, das Angaben zu den Zielsetzungen, zur inhaltlichen Umsetzung und zu zentralen Arbeitsschritten sowie zu Zeithorizonten (Arbeits- und Zeitplan) enthalten muss. Es ist darzustellen, wie derwendungszweck erfüllt werden soll. Das Konzept soll 15 Seiten (ohne Anlagen und Deckblatt) nicht überschreiten und ist in folgender Gliederung einzureichen:

1. Darstellung der Trägereignung und des Personaleinsatzes
2. Darstellung der Umsetzung der richtlinienspezifischen Aufgaben
 - a) Qualität der Konzeption der Coaching-Elemente (Vermittlungscoaching, Kompetenzcoaching, Sozialcoaching)
 - b) Information für Unternehmen
 - c) Zusammenarbeit mit der Arbeitsverwaltung
3. Darstellung der Zusammenarbeit mit den relevanten regionalen Akteuren (Stakeholderanalyse)
4. Geplante Integrationsquoten
5. Verankerung der bereichsübergreifenden Grundsätze
6. Einzugsgebiet, räumliche Voraussetzungen und technische Ausstattung der Projektstandorte
7. Arbeitsplanung, Projektcontrolling sowie Qualitätssicherung

- 1 Darstellung der Trägereignung und des Personaleinsatzes
Der oder die Antragstellende muss seine oder ihre einschlägigen Erfahrungen und Kompetenzen in Bezug auf unterstützende Maßnahmen für Arbeitslose beziehungsweise Langzeitarbeitslose darstellen und mögliche Referenzen benennen. Zusätzlich sollen Kompetenzen im Umgang mit jungen Erwachsenen mit (multiplen) Vermittlungshemmnissen dargestellt werden. Es ist nachzuweisen, dass der/die Antragstellende

Anlage zur Richtlinie

über fachgerechtes Personal verfügt, mit dem eine qualifizierte Projektdurchführung sichergestellt werden kann.

Hierzu sind bei Antragstellung folgende Unterlagen als Anlagen zum Konzept einzureichen:

- a Selbstdarstellung des/der Antragstellenden mit Auflistung seiner oder ihrer Kompetenzen/Erfahrungen in der Durchführung von Projekten der Arbeitsmarktintegration von (langzeit-)arbeitslosen Personen, insbesondere im Rahmen von ESF-geförderten Projekten
- b Darstellung der Kompetenzen hinsichtlich unterstützender Maßnahmen für junge Erwachsene
- c Referenzen der vergangenen fünf Jahre (soweit vorhanden).

Die Coaches müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Abschluss eines Fachhochschulstudiengangs (beziehungsweise Bachelorabschluss) im Fachbereich „Sozialpädagogik“, „Soziale Arbeit“ oder vergleichbarer Abschluss und/oder mehrjährige einschlägige berufliche Erfahrung in der Arbeit mit Arbeitslosen/Langzeitarbeitslosen.
- Erwünscht sind zudem Erfahrungen im Umgang mit jungen Erwachsenen.

2 Darstellung der Umsetzung der richtlinienspezifischen Aufgaben

- a Qualität der Konzeption der Coaching-Elemente (Vermittlungscoaching, Kompetenzcoaching, Sozialcoaching)
In der Konzeption ist darzustellen, wie die konkreten Bedarfslagen der jungen Erwachsenen ermittelt werden sollen und welche daraus ableitbaren Inhalte und Methoden Gegenstand des Vermittlungscoachings, Kompetenzcoachings sowie Sozialcoachings werden sollen. Die einzelnen Aufgaben der Coaches in Bezug auf die drei Coaching-Elemente sind aufzuführen und zu beschreiben. Beim Kompetenzcoaching ist zusätzlich darzustellen, wie und durch wen die Umsetzung der individuellen Bildungsangebote bei analysierten Kompetenzlücken der verschiedenen Teilnehmenden erfolgen soll. Weiterhin sollen Angaben zur Kontaktdichte gemacht werden. Insbesondere ist darauf einzugehen, wie auf die besonderen Bedarfe der Zielgruppe der jungen Erwachsenen mit Vermittlungshemmnissen eingegangen werden soll und wie von Arbeitslosigkeit bedrohte junge Erwachsene unterstützt werden sollen.
- b Information für Unternehmen
Darzustellen ist die Art und Weise, wie der Zugang zu Unternehmen erfolgen soll und wie diese für die Zielgruppe sensibilisiert und aufgeschlossen werden sollen. Erläutert werden soll zudem das Unterstützungsangebot für Unternehmen bei Fragen zur Personalentwicklung und Nachwuchssicherung im Sinne von Guter Arbeit sowie hinsichtlich der nachhaltigen Beschäftigung bei bedrohten Arbeitsverhältnissen und des Matchings bei Fach- und Arbeitskräftebedarfen. Auch ist die Form der Zusammenarbeit mit bestehenden regionalen Unternehmensnetzwerken anzugeben.
- c Zusammenarbeit mit der öffentlichen Arbeitsverwaltung
Die öffentliche Arbeitsverwaltung (Jobcenter, Agentur für Arbeit) soll in die Projektumsetzung aktiv einbezogen werden. Um die Zusammenarbeit sicherzustellen, ist bereits mit der Antragstellung möglichst ein „Letter of Intent“ (Absichtserklärung) des Jobcenters, der Agentur für Arbeit beziehungsweise der Jugendberufsagentur vorzulegen. Zu beschreiben ist, wie die Kooperation mit den Arbeitsverwaltungen hinsichtlich der Teilnehmendenakquise, der individuellen Betreuung der Teilnehmenden, bei der Bereitstellung von Bildungsangeboten und der Inanspruchnahme

Anlage zur Richtlinie

von Eingliederungsleistungen nach § 16 SGB II in Verbindung mit § 44 SGB III und im Falle einer Vermittlung in Ausbildung oder Beschäftigung erfolgen soll.
Weiterhin ist anzugeben, welche Maßnahmen hinsichtlich der Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Projektumsetzung (Buchstaben a bis c) geplant sind.

- 3 Darstellung der Zusammenarbeit mit den relevanten regionalen Akteuren (Stakeholderanalyse)
Mithilfe einer Stakeholder-Analyse sollen wichtige Kooperationspartnerinnen beziehungsweise Kooperationspartner identifiziert werden, mit deren Unterstützung die Projektziele erreicht werden sollen. Hierbei sollen die wichtigsten Akteure benannt und die Felder sowie die Form der Zusammenarbeit dargestellt werden. Dabei sind die Kooperationspartnerinnen beziehungsweise Kooperationspartner den in der Vorlage angegebenen Bereichen entsprechend den Förderelementen der Richtlinie nach Nummer 2.1.1 - Kooperationen im Rahmen der drei Coaching-Elemente Vermittlungscoaching, Kompetenzcoaching und Sozialcoaching - und nach Nummer 2.1.2 - Kooperationen zur Sensibilisierung und Information von Unternehmen - zuzuordnen.
Zusätzlich zur tabellarischen Darstellung sind zu ausgewählten Kooperationspartnerinnen beziehungsweise Kooperationspartnern (ein Stakeholder pro Bereich) beispielhaft die Organisation sowie die Inhalte der Zusammenarbeit darzustellen. Sofern vorhanden können mit Antragstellung entsprechende „Letters of Intent“ (LOIs) eingereicht werden.
- 4 Geplante Integrationsquoten in Arbeit und Ausbildung
Die geplanten quantitativen Ergebnisse (Integrationsquoten in Arbeit und Ausbildung) sind anzugeben. Zudem ist kurz darzustellen, durch welche konkreten Projektmaßnahmen die Übergänge befördert werden sollen.
- 5 Verankerung der bereichsübergreifenden Grundsätze: Gleichstellung der Geschlechter, Nichtdiskriminierung sowie nachhaltige Entwicklung
Bei der Akquise der Teilnehmenden ist auf eine geschlechtersensible Ansprache zu achten. Projektaktivitäten sind so auszurichten, dass unterschiedliche Geschlechterperspektiven sowie Bedarfs- und Interessenlagen berücksichtigt werden. Es ist darzustellen, mit welchen konkreten Maßnahmen oder Aktivitäten diese Ziele erreicht werden können. Bezüglich des Ziels der Nichtdiskriminierung sind die Projekte für alle Teilnehmenden, die der Zielgruppendefinition des Förderprogramms entsprechen, unabhängig von der ethnischen Herkunft, vom Geschlecht, von der Religion oder Weltanschauung, von einer Behinderung, vom Alter oder von der sexuellen Identität zu öffnen. Bei der Akquise und Begleitung von Teilnehmenden mit Migrationshintergrund ist auf die spezifische Ansprache und auf die Berücksichtigung der kulturellen Besonderheiten zu achten. Zusätzlich sind Angaben zu machen, ob an den geplanten Projektstandorten die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung gewährleistet ist beziehungsweise durch welche Aktivitäten darauf hingewirkt werden soll, dass Menschen mit Behinderung den Zugang zu den Projektmaßnahmen erhalten können. Mit Bezug auf die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, des Übereinkommens von Paris und dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ ist darzustellen, durch welche Aktivitäten der Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung berücksichtigt wird.
- 6 Einzugsgebiet, räumliche Voraussetzungen und technische Ausstattung der Projektstandorte
Es sollen Aussagen zu den geplanten Projektstandorten, insbesondere hinsichtlich ihres Einzugsgebiets getroffen werden. Im Zusammenhang mit der Darstellung des Einzugsgebiets ist auch eine regionale Situations- und Problembeschreibung zur Arbeitslosigkeit von Jugendlichen sowie jungen Frauen

Anlage zur Richtlinie

und Männern bis 27 Jahre und zu bekannten Fach- und Arbeitskräftebedarfen von Brandenburger Unternehmen vorzunehmen.

Auch sollen Angaben zu der räumlichen und technischen Ausstattung der Projektstandorte und ihrer Erreichbarkeit gemacht werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die räumlichen Voraussetzungen mit den Projektinhalten der einzelnen Förder Elemente korrespondieren. Soziale Brennpunkte sowie ländliche Regionen sollen bei der regionalen Verortung der Projekte beziehungsweise der Projektstandorte nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

- 7 **Arbeitsplanung, Projektcontrolling sowie Qualitätssicherung**
Zu den geplanten Projektmaßnahmen ist ein Arbeits- und Zeitplan zu erstellen. Darin sollen die Arbeitsschritte und Teilziele (Meilensteine) abgebildet und zeitlich untersetzt werden. Zudem ist zu beschreiben, mit welchen Maßnahmen, Methoden und Standards der Qualitätssicherung der beziehungsweise des Antragstellenden die Projektsteuerung und Ergebnissicherung erfolgen soll sowie die Qualität der Projektumsetzung gesichert wird.

II. Fachliche Bewertung anhand von Bewertungskriterien

Die einzelnen Bewertungskriterien für diese Fördergegenstände werden wie folgt nach den Kriterien 1 bis 7 gewichtet:

Anlage zur Richtlinie

Kriterium	Bewertungskriterium	Gewichtung in %
1	Darstellung der Trägereignung und des Personaleinsatzes	5
2	Darstellung der Umsetzung der richtlinienspezifischen Aufgaben a) Qualität der Konzeption der Coaching-Elemente: Vermittlungscoaching, Kompetenzcoaching, Sozialcoaching b) Information für Unternehmen c) Zusammenarbeit mit der Arbeitsverwaltung	50
3	Darstellung der Zusammenarbeit mit den relevanten regionalen Akteuren (Stakeholder-Analyse)	10
4	Geplante Integrationsquoten	5
5	Verankerung der bereichsübergreifenden Grundsätze	5
6	Einzugsgebiet, räumliche Voraussetzungen und technische Ausstattung der Projektstandorte	15
7	Arbeitsplanung, Projektcontrolling sowie Qualitätssicherung	10
Summe		100

Die aufgeführten Kriterien werden einzeln bewertet. Es können gemäß der nachstehenden Einteilung maximal 30 Punkte pro Kriterium vergeben werden. Nach der Punktevergabe werden diese entsprechend der oben genannten Gewichtung gewertet.

- sehr gut (30 - 25 Punkte)
- gut (24 - 20 Punkte)
- befriedigend (19 - 15 Punkte)
- ausreichend (14 - 10 Punkte)
- mangelhaft (9 - 5 Punkte)
- ungenügend (4 - 0 Punkte)

Anlage zur Richtlinie

Ein Konzept kann nach Gewichtung der einzelnen Kriterien mit maximal 30 Punkten bewertet werden. Für eine Förderung kommen nur Konzepte in Betracht, die mindestens 20 Punkte nach Gewichtung erreichen.